

10.02.93

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG)

Punkt 24 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 8 Fördergebietsgesetz)

In § 8 Abs. 4 ist Satz 3 zu streichen.

- 2 -

Ausgeliefert am 1 1. FEB. 1993

Begründung:

Ziel der vorgesehenen Änderungen der Regelungen in § 8 Fördergebietsgesetz ist es u.a. die Frist für Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen um zwei Jahre zu verlängern. Berlin (West), das nach der geltenden Fassung des Gesetzes Bestandteil des Fördergebiets ist, soll jedoch von dieser Verlängerung im Hinblick auf eine von der Bundesregierung mit der EG-Kommission im Jahre 1991 getroffene Übereinkunft über den stufenweisen Abbau der Fördermaßnahmen in Berlin (West) und wegen der Entscheidung der EG-Kommission vom 31. Juli 1992 Nr. SG (92) D/1116-5 zum Investitionszulagengesetz 1991 und zur Rücklage nach § 6 des Fördergebietsgesetzes ausgenommen werden.

Der Ausschluß des Gebietes von Berlin (West) von der Verlängerung der Sonderabschreibungsregelung ist nicht gerechtfertigt.

Der drastische, kurzfristige Abbau der in der Vergangenheit für Berlin (West) maßgeblichen Förderregelungen nach dem Berlinförderungsgesetz entsprechend der Vereinbarung mit der EG-Kommission im Jahre 1991 hat einen massiven Verlust von Arbeitsplätzen bewirkt.

Insbesondere der rasche Abbau der Umsatzsteuerpräferenzen (zum 1. Januar 1993 um 75 v.H.) sowie der Investitionszulage hat in Berlin (West) einen starken Umstrukturierungsprozeß in der Wirtschaft ausgelöst, der zu einer Abwanderung insbesondere produzierender Betriebe geführt und damit zu dem dramatischen Ansteigen der Arbeitslosenquote in Berlin (West) auf inzwischen 12,4 v.H. erheblich beigetragen hat. Die Arbeitslosenquote in Berlin (West) ist damit höher als in einigen Ballungsgebieten in den jungen Bundesländern (z. B. Leipzig 11,0 v.H. und Dresden 9,2 v.H.). Industrielle Arbeitsplätze werden z.Zt. in Berlin (West) doppelt so schnell abgebaut wie in Westdeutschland. Verschärft wird diese negative Entwicklung durch weiterbestehende Standortnachteile für Berlin (West), wie z. B. hohe Energiepreise, Restriktionen beim

Flächenangebot, explodierende Bodennutzungskosten.

Die Überlegungen der EG-Kommission, Unternehmen in Berlin (West) müsse lediglich unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes eine nur kurze, aus heutiger Sicht zu kurze Übergangsphase bis zur völligen Abschaffung der Präferenzen zugestanden werden, weil sich für Berlin (West) infolge der Hauptstadtentscheidung und der sich öffnenden Märkte in Mittel- und Osteuropa wirtschaftlich positive Impulse ergeben würden, haben sich nicht in dem Maße bestätigt, daß die eingetretene Negativentwicklung in der Berliner Wirtschaft damit jetzt und in absehbarer Zeit aufgefangen werden könnte. Die Annahmen der EG-Kommission haben sich angesichts der gänzlich anders als prognostiziert verlaufenen wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin (West) als nicht haltbar erwiesen. Die von der Bundesregierung zur Begründung der Ablehnung der Verlängerung der Sonderabschreibungsvergünstigungen für Berlin (West) herangezogene Übereinkunft mit der EG-Kommission wird deshalb den wirtschaftlichen Realitäten nicht mehr gerecht.

Verschärft wurde und wird der negative Trend in der Investitionstätigkeit in Berlin (West) durch die von der Bundesregierung zitierte Entscheidung der EG-Kommission im Hauptprüfverfahren nach Artikel 93 Abs. 2 des EWG-Vertrages vom 31. Juli 1992 Nr. SG (92) D/1116-5 zum Investitionszulagengesetz 1991 und zur Rücklage nach § 6 des Fördergebietsgesetzes. Diese Entscheidung hat durch die Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991 im Rahmen des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes bereits zu einer rückwirkenden Verschlechterung der Investitionsbedingungen der Unternehmen in Berlin (West) geführt.

Über die negativen Auswirkungen dieses Ausschlusses bei den Investitionszulagen für gewerbliche Investitionen in Berlin (West) würde mit der Nichtverlängerung der Sonderabschreibungsmöglichkeiten nach dem Fördergebietsgesetz ein weiterer Einschnitt in die Rahmenbedingungen für industrielle Investitionen in Berlin (West) vollzogen werden, der das ohnehin schon bestehende Negativimage des Investitionsstandorts Berlin (West)

1/3/93

verstärken würde. Dies, obwohl es gerade erforderlich ist, das Klima für Investitionen in Berlin (West) in neue und langfristig sichere Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe zu verbessern.

Die Entscheidung der EG-Kommission vom 31. Juli 1992 steht im übrigen - entgegen den Darlegungen der Bundesregierung - der Verlängerung der Sonderabschreibungsvergünstigungen für Berlin (West) nicht entgegen; Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes sind nicht Gegenstand der Entscheidung. Die Bundesregierung steht wegen der negativen wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin (West) vielmehr in der Pflicht, die Einbeziehung von Berlin (West) in die vorgesehene Verlängerung des Vergünstigungszeitraums für Sonderabschreibungen gegenüber der EG-Kommission durchzusetzen.